



Rahmenkonzeption für pädagogisch betreute Spielplätze

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
I. Leitbild	2
II. Vorwort	4
III. Funktion der Konzeption und Bezugsgruppen	5
IV. Rechtliche und Finanzielle Rahmenbedingungen	6
IV.1 Rechtliche Grundlagen	6
IV.2 Förderung und Finanzierung Offener Arbeit mit Kindern	11
IV.3 Trägerschaft.....	12
IV.4 Eigeninitiative, Ehrenamtliche Mitarbeit und bürgerschaft-liches Engagement	12
V. Konzeption	13
V.1 Weshalb pädagogisch betreute Spielplätze notwendig sind	13
V.2 Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	14
VI. Grundprinzipien der Arbeit auf betreuten Spielplätzen.....	15
VI.1 Offenheit der Arbeit.....	15
VI.2 Kontinuität der Arbeit	15
VI.3 Freiräume für Kinder und Jugendliche	15
VI.4 Transparenz der Strukturen.....	15
VI.5 Partizipation	16
VI.6 Veränderbarkeit	16
VI.7 Kostenfreiheit.....	16
VII. Bestandsaufnahme (Ist-Zustand).....	16
VII.1 Die BesucherInnen / Kinder, Jugendliche und Erwachsene	17
VII.2 Pädagogische Betreuung	17
VII.3 Formen der Zusammenarbeit	20
VII.4 Organisationsstruktur.....	22
VII.5 Ziele.....	22
VII.6 Arbeitsbereiche - Aktivitätsbereiche.....	26
VIII. Zur Methodik.....	34
IX. Weitere Informationsquellen	36
X. Schlusswort	37
XI. Literatur.....	37

I. LEITBILD

Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.

Grundlage unserer Arbeit ist ein gleichberechtigtes, achtsames und damit verantwortungsvolles Miteinander im gegenseitigen Umgang, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, mit Tieren und der Natur.

Wir treten ein für ein inklusives menschliches Zusammenleben. Dabei nehmen wir eine Haltung ein, die Vielfalt an Lebens- und Ausdrucksformen, Gleichberechtigung und Pazifismus fördert.

Warum gibt es uns?

Weil es uns wichtig ist, wo und wie Kinder spielen und lernen

Spielen ist für die Entwicklung von Kindern elementar. Kinder brauchen Raum für Primärerfahrungen und damit die Möglichkeit, sich und ihre Umgebung mit allen Sinnen wahr zu nehmen und sich die Welt anzueignen. Spielen ist für Kinder ein wichtiger und ernsthafter Vorgang, der höchsten Bildungscharakter hat. Weil naturnaher Raum als Spielort eine besondere Bedeutung beim Sammeln von erfassbaren Erfahrungen hat, setzen wir uns dafür ein, dass sinnhafte Orte zum selbst bestimmten Spielen und zur Entwicklung sozialer Verantwortung geschaffen und erhalten werden.

Die Einrichtungen des BDJA ermöglichen darüber hinaus in einer vorbereiteten Umgebung mit gezielten pädagogischen Angeboten ganzheitliche Lernerfahrungen zu machen, die zu Verständnis und Verantwortung für Tiere, Natur und Umwelt führen. Sie verstehen sich als Lernorte nachhaltiger Bildung.

Wofür stehen wir?

Für den Respekt gegenüber der Vielfalt in den Mitgliedseinrichtungen, die wir als positive Kraft sehen

Wir unterstützen alle Bemühungen, die die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Natur und vor allem auf pädagogisch betreuten Spielplätzen zum Inhalt haben. Dabei respektieren wir die Unabhängigkeit der einzelnen Träger.

Grundprinzipien wie Offenheit, Transparenz, Kostenfreiheit, Partizipation sind wesentliche Aspekte. Idealerweise folgen die Projekte der Idee der Ganzheitlichkeit von Kopf, Herz und Hand.

Wir haben das Prinzip der Nachhaltigkeit im Blick und bemühen uns, gemeinsam mit den Kindern unsere Umwelt respekt- und verantwortungsvoll zu behandeln.

Bürgerschaftliches Engagement ist als Motor, Stütze und lebendige Verbindung für die Angebote unverzichtbar. Daneben setzen wir uns für die notwendige Übernahme von finanzieller und politischer Verantwortung der Öffentlichen Hand ein.

Wie setzen wir das um?

Wir nehmen Impulse auf und stellen sie interessierten Menschen zur Verfügung

Die Vielseitigkeit und Individualität der Menschen und Einrichtungen zeigt, dass Ziele auf verschiedenen Wegen zu erreichen sind. Deshalb geben wir Empfehlungen statt Richtlinien, stellen Wissen zur Verfügung und fördern die Kommunikation. Wir pflegen eine persönliche Nähe zu unseren Mitgliedseinrichtungen und regen zu Kooperation und Bildung von Netzwerken an.

Wir mischen uns in politische Diskussionen ein und transportieren unser Anliegen an möglichst viele Stellen. Zentrales Motiv ist die Etablierung von pädagogisch betreuten Spielplätzen in der Vielfalt der Bildungslandschaft. Wir bleiben offen für Veränderungen und gehen auf Neues ein. Das ständige Spannungsfeld zwischen Offenheit und Verbindlichkeit ist uns dabei bewusst.

Die Beteiligung der Einrichtungen an jugend-, bildungs- und gesundheitspolitischen Diskussionen und Maßnahmen ist uns wichtig und wird aktiv angeregt.

Wie ist unser professionelles Verständnis?

Engagement und Zufriedenheit in der Arbeit als Grundlage und als Ziel

Um unser Anliegen ernsthaft und wirkungsvoll umsetzen zu können, bedarf es einer positiven und an Stärken orientierten Arbeitsklimas, in dem Spaß, Lust und Freude entstehen können. Die hier Tätigen brauchen Freiraum und Unterstützung für persönliche Entwicklung, getragen von positiver Wahrnehmung und Empathie, Achtsamkeit sowie ehrlicher Wertschätzung.

Wir favorisieren konsensorientierte Teamarbeit mit flachen Hierarchien, in denen die genannten Qualitäten leben können. Dazu gehören auch Arbeitsbedingungen, die unterstützend und angemessen sind.

II. VORWORT

Im Jahr 1989 ist die erste Fassung dieser Rahmenkonzeption erschienen. Wir hatten zunächst Befürchtungen mit einer Rahmenkonzeption einer vorhandenen Vielfalt nicht gerecht zu werden oder diese durch Vereinheitlichung gar einzuschränken. Diese Befürchtungen haben sich nicht bestätigt. Die Rahmenkonzeption erfüllte unsere Idee als eine Art Baukasten, um viele Bausteine zur Erstellung einer Konzeption zu liefern. So wurde sie denn auch von den einzelnen Einrichtungen verwendet, die aus dem Baukasten ihre unterschiedlichen Konzeptionen erarbeitet haben.

Die Neuauflage 2014 wurde um einige Kapitel ergänzt. Neben einigen Ergänzungen im Ziele- und Arbeitsbereiche-Katalog wurde vor allem auf das SGB VIII und insbesondere auf die neue Klausel im SGB XIII § 8a zum Thema Kindeswohlgefährdung eingegangen und unser Verständnis von Offener Arbeit dargestellt. Ebenso wurde die Konzeption um die Themen Ganztagschule und Inklusion erweitert.

Grundsätzlich kann auch eine Rahmenkonzeption nur eine Bestandsaufnahme sein. Entwicklungen und Veränderungen, die sich in der Praxis vollziehen und die in die Konzeptionen einzelner Einrichtungen Eingang finden, werden auch diese Rahmenkonzeption in Zukunft verändern. Für Hinweise, Ergänzungen oder Korrekturen sind wir auch in Zukunft dankbar. Nur so wird diese Rahmenkonzeption auch in den folgenden Auflagen aktuell bleiben.

Copyright: Bei Nutzung unserer Texte und Formulierungen ist auf die Quelle wie folgt hinzuweisen:

Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., Stuttgart, Rahmenkonzeption 2015

III. FUNKTION DER KONZEPTION UND BEZUGSGRUPPEN

Eine pädagogische Konzeption kann unterschiedliche Funktionen erfüllen. Sie erleichtert die Verständigung der MitarbeiterInnen über Inhalte und Methoden der Arbeit. Sie kann Hilfe bei der Reflexion der pädagogischen Arbeit sein. Darüber hinaus sichert sie bei einem Wechsel des Personals eine gewisse Kontinuität der Arbeit. Gegenüber unangemessenen Forderungen von außen (z.B. nach Ordnung, Ausschluss bestimmter Kindergruppen usw.) kann auf die Konzeption als Rahmen der Arbeit verwiesen werden. Für Förderanträge bei der Kommune oder beim Land ist eine Konzeption unabdingbar und dient häufig als Grundlage für die Bezuschussung.

Eine Konzeption informiert Interessierte über die Ziele und Prinzipien der Spielplatzpädagogik. Durch sie wird ein Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Falls eine Gesamtkonzeption für bestimmte Zielgruppen nicht das richtige Papier ist, finden sich in ihr Hinweise und Informationen, die ggf. für ein Elternfaltblatt, eine Kinderinfo, für eine Gemeinderatsvorlage, eine AnwohnerInnenzeitung etc. oder für die eigene Homepage verwendet werden können.

In der folgenden Aufstellung stellen wir verschiedene Funktionen dar, die eine Konzeption für verschiedene Bezugsgruppen erfüllen kann.

Bezugsgruppen	Die Konzeption...
MitarbeiterInnen hauptamtlich	regt zur Reflexion an
ehrenamtlich, BFD, Praktikanten	zeigt Handlungsrahmen, nennt Rechte und Pflichten, zeigt die Art der gewünschten Kooperation
Eltern	gibt Informationen über Mitwirkungsmöglichkeiten, zeigt den pädagogischen Ansatz, informiert über rechtliche Aspekte
Kinder und Jugendliche	zeigt, was möglich ist, nennt Mitbestimmungsmöglichkeiten, sichert die Kontinuität der Aktivitäten auch gegenüber neuen MitarbeiterInnen
Vorstand, Träger	stellt Kooperationswünsche dar, ist Steuerungsinstrument, gibt Hilfen bei der Einstellung neuer MitarbeiterInnen
AnwohnerInnen / BewohnerInnen des Gemeinwesens	stellt Kooperationswünsche dar, schafft Verständnis für die Arbeit
MitarbeiterInnen anderer Institutionen(Verbände, Kirchengemeinden, Schulen)	gibt Informationen über Kooperationsmöglichkeiten, zeigt den pädagogischen Ansatz
PolitikerInnen / Parteien	gibt Informationen über den pädagogischen Ansatz, gibt Argumentationshilfen bezüglich der Sinnhaftigkeit der Arbeit, informiert über den Mitteleinsatz und –bedarf, informiert über Gemeinnützigkeit und öffentliche Anerkennung

MitarbeiterInnen in Ämtern	gibt Informationen über das pädagogische Konzept, informiert über Gemeinnützigkeit und öffentliche Anerkennung, zeigt die Organisationsstruktur, macht Aussagen über Haftung und Versicherung, informiert über den Mitteleinsatz und -bedarf
MitarbeiterInnen der Presse	gibt schnelle Information
Förderer, Einzelperson (Spenden),	macht Aussagen über Interessenverträglichkeit
Stiftungen, Banken	informiert über Gemeinnützigkeit und öffentliche Anerkennung

IV. RECHTLICHE UND FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

IV.1 Rechtliche Grundlagen

Kinder haben das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
(Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bildet die Rechtsgrundlage für die Offene Arbeit mit Kindern. Im SGB VIII sind die Richtlinien für die Jugendarbeit genannt. Die Offene Arbeit mit Kindern ist als ein Bestandteil der Jugendarbeit anzusehen.

In § 1/ Abs. 1 SGB VIII ist die Leitnorm der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genannt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Durch § 1, Abs. 3 findet eine Verknüpfung des Rechts auf Förderung und Erziehung der Kinder mit dem Handlungsauftrag der Jugendhilfe statt. Es werden konkrete Zielvorgaben für die Jugendarbeit genannt:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Der Begriff „insbesondere“ weist darauf hin, dass hier nicht abschließend zentrale Ziele genannt sind. Die Formulierung der Ziele in Abs. 3 macht die konzeptionelle Bandbreite der Jugendhilfe deutlich: sie reicht von der bloßen Reaktion auf soziale Problemlagen (Benachteiligung verhindern, abbauen) bis zur aktiven Gestaltung der Lebensbedingungen von Kindern (offensive Jugendhilfe).

In § 2 SGB VIII ist in Abs. 2 / 1 ausgeführt:

„Leistungen der Jugendhilfe sind: 1. Angebote der Jugendarbeit, ...“. Mit dem Begriff „Leistungen“ werden die Felder bezeichnet, in denen junge Menschen von den Trägern der Jugendhilfe Angebote erhalten bzw. Ansprüche an sie haben. Insofern handelt es sich um Sozialleistungen, wenngleich der Leistungscharakter z.T. dünn ausgeprägt ist.

In § 3/ Abs. 2 SGB VIII wird klargestellt, wer die o.g. Leistungen realisiert:

„Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Somit haben in der Jugendhilfe zwei unterschiedliche Trägergruppen Tätigkeitsrecht: Träger der freien und Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Dabei haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gesamtverantwortung, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung (§ 79, § 80 SGB VIII). Konkret bedeutet dies, dass den Trägern der örtlichen, öffentlichen Jugendhilfe (Räte der Städte und Kreise, Kinder- und Jugendhilfeausschüsse) weitgehend die inhaltliche Definitionsmacht in den Fragen gegeben ist: - Was ist eine zu fördernde Jugendhilfemaßnahme? Wie wird sie finanziell ausgestattet?

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Seit dem 1.10.2005 gelten zum Kinderschutz neue gesetzliche Vorschriften. Für Träger der freien Jugendhilfe und für das Jugendamt sind dabei insbesondere die §§ 8a und 72a im SGB VIII maßgeblich.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungs-

einschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird.

Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

In § 11 SGB VIII werden nähere Ausführungen zur Jugendarbeit (hier: Arbeit mit Kindern) gemacht:

„§11 Jugendarbeit

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Mitgestaltung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- *außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- *Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- *arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- *internationale Jugendarbeit,*
- *Kinder- und Jugenderholung,*
- *Jugendberatung.*

Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“

Aus den Formulierungen in Abs. 1 kann abgeleitet werden, dass ausreichend viele und qualifizierte Angebote zur Förderung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im Abs. 3 sind wichtige Bereiche Offener Arbeit genannt, die typisch für das Arbeitsfeld sind. Die Formulierung „ zu den Schwerpunkten,“ drückt aus, dass die folgende Aufzählung nicht abschließend gemeint ist, sondern einen Mindestbestand darstellt.

Für den Bereich der Jugendarbeit ist die ehrenamtliche Tätigkeit von besonderer Bedeutung. Im SGB VIII (§ 73) ist die Förderpflicht ehrenamtlicher Tätigkeit in die Jugendhilfe aufgenommen:

„§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.“

Die Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Jugendhilfe liegt bei dem öffentlichen Träger. In § 79/ Abs.2 heißt es:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

Offen bleibt, welche entsprechenden Maßnahmen erforderlich und geeignet sind und was unter rechtzeitig und ausreichend zu verstehen ist. Dies hat zur Folge, dass in der Praxis Leistungen in der Jugendarbeit lediglich als Ansprüche dem Grunde nach begriffen werden und ihre Erforderlichkeit immer neu zu begründen ist. Es geht hier um einen politischen Aushandlungsprozess.

Dieser Aushandlungsprozess kann erleichtert werden, wenn die Träger der freien Jugendhilfe darauf bestehen, frühzeitig an Jugendhilfeplanungsprozessen beteiligt zu werden. Die Jugendhilfeplanung obliegt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (näheres: § 80 SGB VIII)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

(Basis: J. Münder u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII; 6. Auflage, Baden-Baden 2009)

IV.2 Förderung und Finanzierung Offener Arbeit mit Kindern

Die Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht der öffentlichen Träger bezieht sich auf alle Aufgaben nach SGB VIII - also auch auf die Offene Arbeit mit Kindern. Die in der Praxis gelegentlich anzutreffende Unterscheidung in freiwillige und Pflichtaufgaben ist abwegig. Freiwillig sind Aufgaben für Kommunen nur dann, wenn ihnen die Erfüllung der Aufgaben nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Das SGB VIII schreibt den Kommunen, die öffentliche Träger der Jugendhilfe sind (allerdings nur ihnen!), die Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben jedoch vor (§ 69, 79).

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) findet sich eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Förderung und Finanzierung Offener Kinder- und Jugendarbeit freier Träger.

§ 74 bestimmt:

„Freie Träger sind zu fördern, wenn sie

- *die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,*
- *die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,*
- *gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- *eine angemessene Eigenleistung erbringen,*
- *die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“*

Durch Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet. Damit besteht kein Klagerecht der freien Träger gegen die Kommunen auf Gewährung von Finanzmitteln. Die Förderung steht im Ermessen des öffentlichen Trägers. Diese haben allerdings einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur fehlerfreien Ermessensausübung sind folgende Kriterien von Bedeutung:

Öffentliche Träger sollten für die Förderung Richtlinien aufstellen. Diese binden die Behörden. Die Eignung der Maßnahme muss gegeben sein. Sie ist Voraussetzung für die Ermessensentscheidung. Die Eignung ist gerichtlich überprüfbar. Es gilt der Gleichheitsgrundsatz (Chancengleichheit), wenn es um die Trägerschaft von Einrichtungen, Diensten, Veranstaltungen geht. Allen Trägern, die Interesse artikulieren, ist die Teilnahme an entsprechenden Verfahren zu ermöglichen: Bewerbungsverfahrensanspruch. Die Aktivitäten freier Träger und öffentlicher Träger sind mit gleichen Maßstäben zu bewerten. Als ein Ermessensentscheidungskriterium gilt auch die BetrOffenenorientierung.

§ 79 Abs. 2 SGB VIII schreibt vor: Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ist ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Was ein angemessener Anteil ist, entscheidet sich in der Jugendhilfeplanung und vor Ort im Jugendhilfeausschuss.

Freie Träger müssen einen gewissen Anteil ihrer Haushaltsmittel (z.B. auch durch Drittmittel, Sponsoring, Spenden, Crowdfunding) selbst aufbringen. Hier können z.B. auch Arbeitsstunden der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen eingerechnet werden. Neben der Förderung und Bezuschussung durch die Kommunen stehen den Einrichtungen weitere unterschiedliche Finanzierungsquellen offen.

- Mittel aus dem Landesjugendplan,
- Förderprogramme von Bund und Länder
- Vermietungen
- Spenden,
- Fundraising,

- Crowdfunding,
- Stiftungsgelder,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Mittel aus Eigenwirtschaft,
- Social Sponsoring,
- unterschiedliche Projektförderung, z. B. Gesundheitsprävention, Arbeit mit Kindern mit Migrationshintergrund, Inklusion, Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit u.a.

Informationen dazu beim zuständigen Jugendamt oder Landesjugendamt.

IV.3 Trägerschaft

Im Laufe der Jahre haben sich die unterschiedlichsten Formen der Trägerschaft entwickelt. Das Funktionieren der Einrichtungen hängt nach unserer Einschätzung weniger von der formalen Trägerschaft, als vielmehr von den konkreten Formen der Zusammenarbeit ab. Deshalb ist es wenig hilfreich, bestimmte Trägerformen anderen vorzuziehen.

Freie Trägerschaften bieten allerdings nach unserer Erfahrung mehr Raum für eine mitwirkende Gestaltung der BesucherInnen, Eltern, AnwohnerInnen und NachbarInnen. Dem gegenüber sind z.B. bei kommunalen Trägerschaften die Kompetenzen der MitarbeiterInnen auf dem Spielplatz meist enger gefasst und ihre Einbindung in den Verwaltungsapparat absorbiert zusätzlich ein erhebliches Kräftepotential, das der pädagogischen Aufgabe verlorenggeht.
(vgl. IV.3, Seite 12)

Ganz gleich bei welcher Trägerform: Um unser Anliegen ernsthaft und wirkungsvoll umsetzen zu können, bedarf es eines positiven und an Stärken orientierten Arbeitsklimas, in dem Spaß, Lust und Freude entstehen können. Die hier Tätigen brauchen Freiraum und Unterstützung für persönliche Entwicklung, getragen von positiver Wahrnehmung und Empathie, Achtsamkeit sowie ehrlicher Wertschätzung. Wir favorisieren konsensorientierte Teamarbeit mit flachen Hierarchien, in denen die genannten Qualitäten leben können. Dazu gehören auch Arbeitsbedingungen, die unterstützend und angemessen sind.

IV.4 Eigeninitiative, Ehrenamtliche Mitarbeit und bürgerschaftliches Engagement

Nicht zuletzt aufgrund der andauernd schlechten Haushaltslage vieler Kommunen ist es in den letzten Jahren zunehmend notwendig geworden, Eigenmittel zu erwirtschaften, Spenden einzuwerben und ehrenamtliche Mithilfe bei Aufbau, Instandhaltung und Betrieb der Plätze zu mobilisieren. Erfahrungsgemäß bieten die Plätze dazu gute Voraussetzungen, weil immer mehr Menschen deren Sinnhaftigkeit erkennen und sie als Teil der städtischen Lebensqualität (nicht nur für Kinder und Jugendliche) schätzen.

Auch für freiwillige Arbeitseinsätze von Gruppen oder Teambildungsmaßnahmen für Firmen bis zu internationalen Workcamps bieten viele Plätze ideale Einsatzmöglichkeiten. Insbesondere solche Einrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden und gut in die sozialen Netze des Stadtteils eingebunden sind, können sich - etwas Eigeninitiative vorausgesetzt - der Unterstützung im Stadtteil sicher sein.

(vgl. VII.5.27, Seite 26 und VII.6.21, Seite 31)

V. KONZEPTION

V.1 Weshalb pädagogisch betreute Spielplätze notwendig sind

“Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen”. (§ 11 SGBVIII). Diesen Auftrag des Gesetzgebers erfüllen Jugendfarmen und Aktivspielplätze in idealer Weise: Sie sind pädagogisch betreute Spielplätze, die vor allem Kinder und Jugendliche im Schulalter ansprechen - Kinder und Jugendliche, die ein hohes Maß an Bewegungsbedürfnis, Erlebnishunger und Neugier mitbringen.

Die Vielfalt an Erfahrungsbereichen und Gestaltungsmöglichkeiten stellt einen zentralen Aspekt der pädagogisch betreuten Spielplätze dar. Sie unterscheidet pädagogisch betreute Spielplätze sowohl von konventionellen Spielplätzen als auch von anderen Freizeitangeboten. Nicht zuletzt deshalb wurden sie im 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung als am ehesten kindgemäße Betreuungsangebote bezeichnet.

Die in dieser Konzeption beschriebenen Erfahrungsbereiche lassen sich in der Praxis nicht streng voneinander trennen, sondern ergänzen und bedingen einander: Im Werkbereich werden Behausungen für Kleintiere gezimmert, der Tiernist wandert in den Gartenbereich, dort wiederum wird Futter für die Tiere angebaut und soziale Kontakte entfalten sich ohnehin „querbeet“. Pädagogisch betreute Spielplätze sind in der Regel ganzjährig geöffnet. Der Besuch ist für die Kinder kostenfrei. Sie müssen sich nicht anmelden und können selbst entscheiden, wann, wie oft und wie lange sie den Platz besuchen wollen.

Die oben genannte Begründung ist ein erster Teil der Konzeption. Als weiterer Teil ist die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder in unserer Gesellschaft sinnvoll. Einige Themen sind im Folgenden beispielhaft angerissen:

V.1.1 Verlust an Spiel-, Bewegungs- und Erfahrungsräumen

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich auch in Deutschland eine Entwicklung durchgesetzt, in deren Verlauf die Stadtgebiete nach verschiedenen Funktionen aufgeteilt, entsprechend entworfen und bebaut wurden. Es entstanden separate Gewerbegebiete, Einkaufsviertel und Bürozentren, Schlafstädte sowie Freizeitparks und Sportanlagen. Arbeit, Konsum und Freizeit wurden räumlich immer mehr getrennt. Gleichzeitig hielt der Trend zur Verstädterung an, in den Innenstadtbereichen wurden ungenutzte Flächen rar und immer mehr Familien wanderten zum Wohnen in die Vororte ab.

V.1.2 Beschränkung von Naturerfahrungen

Kinder haben kaum mehr die Möglichkeit, ökologische Kreisläufe und Zusammenhänge aus erster Hand mitzuerleben. Der Anbau von Nutzpflanzen taucht in der Lebenswelt der Kinder immer seltener, Nutztiere tauchen so gut wie nicht mehr auf: Das Schnitzel, die Milch, die Wolle haben in der Vorstellungswelt der Kinder mit Tieren oft nichts mehr zu tun. Wer als Kind nicht das Glück hat, im eigenen Garten oder auf einer in der Nähe liegenden Jugendfarm oder einem Aktivspielplatz mitzuerleben, wie Salat, Radieschen oder Tomaten gedeihen, hat dazu kaum noch Möglichkeit.

V.1.3 Medien, Konsum und Identitätsprobleme

Kinder und Jugendliche stellen heute mit einer enormen Kaufkraft eine massiv umworbene Konsumentengruppe dar, für die eigene Marketingstrategien entworfen werden. Das Spannungsfeld, das sich hier zwischen Anforderungen an Identitätsfindung, Konsumauswahl und Mithalten im Konsumwettbewerb auftut, stellt zunehmend Integrationsanforderungen, die von Familie und Schule alleine nicht bewältigt werden können.

V.1.4 Verplante Kindheit

Während ursprünglich vor allem das Problem fehlender Spielräume im Mittelpunkt stand, kommt heute zunehmend der Faktor „Zeit“ ins Spiel. Aufgrund familiärer Abstimmungsprozesse aber auch der schulischen Anforderungen und nicht zuletzt zeitlich exakt definierter Freizeitangebote entwickelt sich das Phänomen einer „verplanten Kindheit“: Kinder und Jugendliche haben immer weniger Zeit, über die sie selbstbestimmt und frei verfügen können.

V.1.5 Nachlassende Bedeutung der Familie als Erziehungsinstanz

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Bedingungen unter denen Familien leben, ebenso geändert, wie ihre Form und ihr Selbstverständnis. Immer mehr Ehen bleiben kinderlos. Sehr viele Kinder in der Bundesrepublik wachsen als Einzelkind auf. Ebenso hat sich die Funktion der Familie verändert. Durch das Fehlen von Geschwistern bietet Familie auch immer weniger „Gleichaltrigengeselligkeit“. Sie kann deshalb als soziales Lernfeld nur eingeschränkt wirken, in dem Geschwisterrivalitäten ausgelebt werden können, gleichzeitig aber auch Fähigkeiten erworben werden, wie konkurrierende Interessen zu respektieren, Zuwendung der Eltern zu teilen und Kompromisse zu schließen.

V.1.6 Komplexität

Insgesamt sind unsere gesellschaftlichen Strukturen inzwischen so komplex und in ihren Zusammenhängen undurchschaubar, dass die Orientierung schon Erwachsenen nur schwer gelingt. Kindern und Jugendlichen fällt es in dieser Welt, auf der Suche nach Orientierung, immer schwerer, ein befriedigendes Verhältnis zu ihrer Umwelt, zu sich selbst und anderen zu entwickeln.

V.2 Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Im Jahr 2012 feierte der BdJA sein 40 jähriges Jubiläum. Die Anfänge entstanden in den 1960er Jahren mit der Gründung der ersten Jugendfarm im Stuttgarter Elsental. 1967 wurde im Märkischen Viertel in Berlin der erste Abenteuerspielplatz der BRD eröffnet. Auch die Spielmobile finden ihren Ursprung in dieser Zeit. Bundesweit findet in mehreren hundert Einrichtungen wie Spielhäusern, Abenteuer- und Aktivspielplätzen, Jugendfarmen, Kinderbauernhöfen und Spielmobilen mit mehreren tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine z.B. ökologisch-orientierte, geschlechtsbezogene, partizipatorische, interkulturelle, sozialpädagogische, kulturpädagogische, freizeitpädagogische, erlebnispädagogische, Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen statt. Diese vielfältigen pädagogischen Ansätze finden sich mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in den verschiedenen Einrichtungen wieder. Sie folgen dem Ziel, die Lebensbedingungen und Erfahrungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und zu fördern. Die Offenheit der Einrichtungen in Bezug zu den unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen macht diese zur Schnittstelle, die die Verbindung häufig nur nebeneinander existierender Arbeitsweisen ermöglicht.

Die Offenheit der Einrichtungen bietet die Gewähr, Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihre soziale und kulturelle Herkunft und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung zu stehen. Kinder und Jugendliche können selbständig über ihre Teilnahme und deren Beginn, Dauer, Ende, Verlauf, Inhalt und Partnerstruktur entscheiden. Die Offenheit der Einrichtung bedeutet auch offen zu sein für unterschiedliche kulturelle, weltanschauliche und parteipolitische Richtungen.

Eine weitere zentrale Bedeutung von Offenheit bezieht sich auf die Offenheit für neue und andere Ideen und Vorgehensweisen, für alternative Handlungs- und Erfahrungsmöglichkeiten und für Versuche solche umzusetzen, d.h. z.B. Konventionen in Frage zu stellen, Inklusion zu fördern, Autoritätshierarchien abzubauen, multikulturelle Ansätze umzusetzen, typische Geschlechterrollen zu erweitern etc.

VI. Grundprinzipien der Arbeit auf betreuten Spielplätzen

Diese Grundprinzipien beschreiben allgemein die Arbeit auf betreuten Spielplätzen. Die Gesamtheit dieser Prinzipien zeichnet die Arbeit auf betreuten Spielplätzen aus und grenzt sie von anderen Institutionen ab.

VI.1 Offenheit der Arbeit

- Freiwilligkeit des Besuchs und der Teilnahme an allen Angeboten und Maßnahmen
- kostenloser Besuch
- überwiegend Arbeit mit offenen Gruppen
- keine Ausgrenzung von Einzelnen oder Gruppen
- Begegnungsmöglichkeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Eltern und MitarbeiterInnen, Behinderte und Nichtbehinderte, MigrantInnen und Deutsche, Alte und Junge ...)
- Offenheit für neue und andere Ideen und Vorgehensweisen, für alternative Handlungs- und Erfahrungsmöglichkeiten
- kulturelle, weltanschauliche und politische Ungebundenheit

VI.2 Kontinuität der Arbeit

Die kontinuierliche Arbeit auf einem langfristig gesicherten Platz mit fest angestellten MitarbeiterInnen ist die Voraussetzung, um die Beziehungen zu schaffen, die Verbindlichkeit zwischen BesucherInnen und MitarbeiterInnen ermöglicht.

Durch die Überführung der eher unverbindlichen Offenen Arbeit in verbindlichere Formen können erzieherische Wirkungen leichter erreicht werden.

VI.3 Freiräume für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche brauchen Gelegenheit, ihre eigenen Ideen zu verwirklichen. Sie brauchen Freiräume, um sich ausgiebig zu bewegen und Lebensräume, um miteinander Erfahrungen zu machen.

VI.4 Transparenz der Strukturen

Die Strukturen einer Einrichtung müssen für Kinder und Jugendliche durchschaubar bleiben. Die Regelmäßigkeit der Abläufe erhöht die Durchsichtigkeit des Geschehens und ermöglicht Verhaltenssicherheit.

VI.5 Partizipation

Jugendfarmen und Aktivspielplätze sollen auch Orte sein, die nicht nur für Kinder und Jugendliche gestaltet werden, sondern auch von ihnen. Es ist daher Aufgabe der Träger und PädagogInnen, angemessene und echte Formen der Partizipation zu pflegen und immer wieder neu zu überprüfen und zwar mit den Betroffenen zusammen. Elemente wie Mitwirkung, Mitbestimmung und auch Eigenverwaltung fördern Mündigkeit, Interesse, Engagement, Identifikation und Selbstvertrauen; sie machen zudem Regelwerke, Abläufe und Entscheidungen transparent.

VI.6 Veränderbarkeit

Die Einrichtung muss für Kinder und Jugendliche gestaltbar sein und damit veränderbar bleiben.

VI.7 Kostenfreiheit

Die Angebote betreuter Spielplätze sind nicht kommerziell, d.h. in der Regel kostenfrei.

VII. BESTANDSAUFNAHME (IST-ZUSTAND)

Die Klärung der Bedingungen, die die Arbeit auf einem bestehenden oder zu errichtenden Spielplatz bestimmen, ist eine wichtige Voraussetzung realitätsbezogener konzeptioneller Überlegungen. Dabei kann zwischen Außenbedingungen und Innenbedingungen unterschieden werden:

Die Analyse der Außenbedingungen sollte sich beziehen auf:

- die Feststellung des Einzugsbereiches
- die Bevölkerungsstruktur: Alter, Dichte, Nationalität, Sozialstruktur, Religion, Schule, Geschlecht, Familienstruktur
- die Wohnstruktur: Art der Bebauung, Menge, Größe, Dichte, Substanz
- die Infrastruktur: Verkehr, Freizeit, Freiräume, Grünflächen, Bildungsangebote
- mögliche soziale Probleme: Arbeitslosigkeit, soziale Brennpunkte, ...

Die Analyse der Innenbedingungen und der institutionellen Merkmale sollte sich beziehen auf:

- die Platzbeschreibung: Lage, Größe, Gebäude, Plan, Bereiche
- die Ausstattung: Materialien, Geräte, Werkzeug, Maschinen, Tiere, Wasser, Energie, sanitärer Einrichtungen
- die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt
- die finanzielle Ausstattung: woher - wofür
- die personelle Situation: hauptamtliche, (pädagogische, technische Ausbildung Bundesfreiwilligendienst, ehrenamtliche MitarbeiterInnen, Praktikantinnen
- die BesucherInnenstruktur
- die Elternarbeit
- die Struktur der pädagogischen Arbeit (was, wann, wie, wo)
- die Organisation
- die Außenkontakte/Gremien, Institutionen
- die Außenwirkung
- die Fortbildung

- besondere Probleme

Hilfreich kann hier auch die Methode der sogenannten Sozialraumanalyse (www.sozialraum.de) sein. Außerdem verfügt der BdJA über eine exemplarische Machbarkeitsstudie am Beispiel der Stadt Waiblingen. Und nicht zuletzt schreibt der § 80 im SGB VIII den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor, im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

VII.1 Die BesucherInnen / Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Jugendfarmen und Aktivspielplätze sind als Einrichtungen der Arbeit mit Kindern für alle Kinder im Schulalter offen. Vor allem jüngere Kinder, die den Spielplatz besuchen, kommen nach aller Erfahrung aus benachbarten Wohngebieten, während ältere Kinder, die in der Lage sind, längere Wege zu bewältigen, auch aus entfernteren Stadtteilen den Weg auf die Jugendfarmen/Aktivspielplätze finden.

Die Anlage und Ausstattung der Spielplätze spricht häufig 8 bis 14-jährige Kinder an; sie bilden oft die HauptbesucherInnengruppe der Plätze. Auch für Jugendliche, die nicht selten schon als Kinder den Platz besucht haben, bieten die Spielplätze neue anspruchsvollere und oft auch verantwortungsvollere Betätigungs- und Erlebnisfelder: zum Beispiel im Bereich der Tierhaltung, handwerklicher Aufgaben und des sozialen Lebens.

Der auf einigen Plätzen praktizierte internationale Jugendaustausch mit verschiedenen Ländern ermöglicht darüber hinaus eine besondere Form des kulturellen und sozialen Erlebens. Kinder und Jugendliche sind die beiden HauptbesucherInnengruppen der Spielplätze. Darüber hinaus können Einrichtungen aus dem Gemeinwesen die Angebote der Spielplätze nutzen: Schulen, Kindergärten, Kinderheime, Stadtranderholungsgruppen, Mutter-Kind-Gruppen und andere Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen, Kranken, Behinderten oder Alten arbeiten. So nehmen die Spielplätze oft eine wichtige Aufgabe bei der Gestaltung des Lebens im Gemeinwesen wahr.

VII.2 Pädagogische Betreuung

Betreute Spielplätze sind vor allem „soziale Übungsfelder“, d.h. Kinder sollen zwar sich selbst überlassen werden, aber nicht allein gelassen sein. Sie brauchen feste, langfristig vorhandene Bezugspersonen, die ihnen bei ihren Sozialisationsprozessen aufgrund praktischer Erfahrungen und theoretischer Ausbildung helfen können, neue ungewohnte Erfahrungen zu machen und Alternativen im Verhalten zu entwickeln. Die Betreuung erfolgt durch ausgebildete PädagogenInnen (DiplompädagogInnen, SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen, ErzieherInnen). In Ausnahmefällen kann ein/e andere/r MitarbeiterIn diesen Fachkräften gleichgestellt werden, wenn er/sie persönliche Eignung besitzt.

Die ständige Reflexion des eigenen Handelns (auch in regelmäßigen Teamsitzungen und z.B. in Form von Supervision und kollegialer Beratung) ist eine Voraussetzung, um die Umsetzung der folgenden Ziele, auch über einen längeren Zeitraum bei häufig wechselnden BesucherInnen, nicht aus dem Blick zu verlieren.

VII.2.1 Die MitarbeiterInnen

Kern des MitarbeiterInnenteams sind fest angestellte und ausgebildete PädagogInnen, die Kontinuität in der fachlichen pädagogischen Betreuung gewährleisten. Sie werden unterstützt durch BundesfreiwilligendienstlerInnen, FöJlerInnen, Honorar- und Teilzeitkräfte unterschiedlicher Profession und/oder ehrenamtliche HelferInnen in unterschiedlicher Intensität im technischen, organisatorischen oder pädagogischen Bereich. Darüber hinaus sind pädagogisch betreute Spielplätze Ausbildungsstellen für PraktikantInnen der verschiedenen pädagogischen Berufe.

VII.2.2 Fortbildung

Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung ist ein notwendiges Recht und die Pflicht der MitarbeiterInnen, um sich auf die sich verändernden Bedingungen ihrer Arbeit einstellen zu können.

VII.2.3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist eine gesetzliche Verpflichtung für Eltern ihren Kindern gegenüber. Diese und die sich im Falle von Verstoß daraus ergebende Haftung sind de jure über das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geregelt (siehe § 1626 und § 1631BGB).

Sinn der Aufsichtspflicht ist es, Schäden vom Kind, aber auch Schäden von Dritten durch das Kind abzuwenden.

Eltern können ihre gesetzliche (außervertragliche) Aufsichtspflicht per Vertrag an andere delegieren (vertragliche Aufsichtspflicht). Ein Vertrag kann schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend zustande kommen. Auf beiden Seiten müssen allerdings Indizien deutlich sein, dass ein Vertrag zustande gekommen ist. Dies ist in der Offenen Arbeit meist nicht der Fall. Gleichwohl halten wir es für empfehlenswert, sich so gegenüber und im Zusammenhang mit den Kindern zu verhalten, als hätte man die Aufsichtspflicht übernommen. Schließlich stellen wir unsere Einrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dementsprechend ist zumindest eine allgemeine Sorgfaltspflicht auszuüben. Das bedeutet, dass durch das Betreiben der Einrichtung, ihre Angebote und Aktivitäten keine „über das übliche Maß hinausgehenden Gefährdungen“ für die BenutzerInnen und für Dritte ausgehen dürfen. Ist dies der Fall, und jemand kommt zu Schaden, muss man haften. Dies regelt der § 832 BGB.

Eine Aufsichtspflicht ist auf jeden Fall gegeben, wenn seitens der Einrichtung durch Anmeldung verbindliche Angebote, die über das Offene Angebot hinausgehen, durchgeführt werden, wie etwa sportliche Angebote im Schwimmbad, in der Turnhalle, bei Ausflügen, Freizeiten usw. Eine Aufsichtspflicht wird auch dann eindeutig übernommen, wenn die/der BetreuerIn einwilligt, sich um das Kind für einen festgelegten zeitlichen Rahmen zu kümmern.

So hoch die pädagogischen Anforderungen an die MitarbeiterInnen von pädagogisch betreuten Spielplätzen auch sind, so wenig trifft der altbekannte Satz zu: "Als Erzieher/in oder Pädagog/in stehst du sowieso mit einem Fuß im Gefängnis!" In Wahrheit kennen wir bis zum heutigen Zeitpunkt keinen einzigen Fall, in dem ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in außegerichtlich oder gerichtlich mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert wurde.

Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert. Manchmal sind durch die Übernahme von Aufsichtspflicht die Verhältnisse klarer und eindeutiger. Hinsichtlich der Regulierung von Schäden, die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht resultieren, kann man sich versichern.

Für eine Aufsichtspflichtverletzung gibt es zum Glück keine generellen Richtlinien. Diese würden ein zeitgemäßes professionelles pädagogisches Handeln - um es im Gerichtsdeutsch zu sagen - "verunmöglichen". Sie wären der Tod jeder Kreativität. PädagogInnen müssen sich allerdings im Klaren über ihr Handeln sein, sie müssen es begründen können und ihre Verantwortlichkeit deutlich machen. Inzwischen gehen die Gerichte von der Prämisse aus: Soviel Erziehung wie möglich, so wenig Aufsicht wie nötig.

VII.2.4 Verkehrssicherungspflicht

Neben der allgemeinen Sorgfaltspflicht und der vertraglichen Übernahme der Aufsichtspflicht spielt in unseren Einrichtungen die Verkehrssicherungspflicht noch eine bedeutende Rolle. Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auf alle öffentlichen Räume und Lebenszusammenhänge, wonach jeder verpflichtet ist, Rücksicht auf andere zu nehmen und diese nicht in Gefahr zu bringen. In dem Moment, wo eine Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, müssen Maßnahmen ergriffen worden sein, die dazu dienen, Gefahren, die durch das Betreiben der Einrichtung ausgehen, zu verhindern und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Das heißt, wer einen Abenteuerspielplatz, eine Jugendfarm, ein Spielmobil, ein Jugendzentrum oder eine andere vergleichbare, öffentlich zugängliche Einrichtung schafft, ist zu Maßnahmen verpflichtet, die der Gefahrenabwehr dienen. Zuständig für die Verkehrssicherungspflicht ist der Träger.

Die Verkehrssicherungspflicht ist einerseits bei der Inbetriebnahme der Einrichtung durchzuführen und andererseits während des laufenden Betriebes. In letztgenannter Hinsicht ist das Betreuungspersonal ebenfalls zuständig. Wenn z.B. ein Einrichtungsteil während des Betriebes für BesucherInnen zur Gefahr werden kann, ist das Personal verpflichtet, Gefahren abzuwenden und beim Träger unverzüglich dafür zu sorgen, dass eine generelle Sicherheit wieder gewährleistet ist.

Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht sind möglich, wenn der Verkehrssicherungspflichtige (der Träger und u.U. seine Beschäftigten - vgl. § 611 BGB) schuldhaft (= vorsätzlich oder fahrlässig) notwendige Sicherheitsvorkehrungen nicht erkennt oder falsch einschätzt, oder wenn er sie erkennt, aber nicht durchführt.

Wie bei der Aufsichtspflichtverletzung ist auch bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor Gericht der Einzelfall relevant.

Im Rahmen der Offenen Arbeit mit Kindern gibt es noch eine Besonderheit hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht. Diese betrifft Abenteuerspielplätze. In einem Grundsatzurteil stellte der Bundesgerichtshof am 25.4.1978 ausdrücklich fest, dass Abenteuerspielplätze von der üblichen Verkehrssicherungspflicht abweichen können. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass Abenteuerspielplätze in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und am Bestehen des Risikos vermitteln sollen. Gerade die Benutzung eines Abenteuerspielplatzes könne den BenutzerInnen dabei behilflich sein, sich auf die Gefahren des Lebens einzustellen und den Umgang mit ihnen zu beherrschen. Der Abenteuerspielplatz (das Abenteuer) sei kein vollständig behütetes Milieu, sondern Ersatz für das Spielen in der Natur. Nur leicht zu beherrschende und kontrollierende Geräte würden dem Sinne eines Abenteuerspielplatzes widersprechen und den pädagogischen Sinn der Persönlichkeitsentwicklung vereiteln. (vgl.: R. Deimel, Pädagogik und Recht, in: Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe – eine Arbeitshilfe, S. 111 ff). Auch heute noch dient dieses Grundsatzurteil als Grundlage für die Rechtsprechung.

An dieser Stelle verweisen wir auf das umfangreiche Informationsangebot im internen Mitgliederbereich unserer Webseite.

VII.3 Formen der Zusammenarbeit

Zusammenarbeit ist Voraussetzung für das pädagogische Handeln aller MitarbeiterInnen und erfordert einen regelmäßigen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ideen.

Für einen möglichst reibungslosen Ablauf ist auch die Planung und Absprache im organisatorischen Bereich zwischen allen Beteiligten notwendig und sinnvoll.

VII.3.1 Zusammenarbeit im Team

Um den regelmäßigen Austausch und den gleichen Informationsstand aller MitarbeiterInnen zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass das MitarbeiterInnen-Team sich mindestens einmal wöchentlich zur MitarbeiterInnenbesprechung trifft. Dies ist im Hinblick auf wechselnde Betreuungspersonen (vor allem durch PraktikantInnen, Zivildienstleistende, Honorar- oder Teilzeitbeschäftigte ...) für die Kontinuität der Arbeit auf dem Spielplatz besonders wichtig.

Zur Struktur des Spielplatzes, die den Kindern und Jugendlichen Übersicht und Verhaltenssicherheit ermöglicht, gehört auch das Wissen über die Zuständigkeiten und Kompetenzen der MitarbeiterInnen. Sollen alle MitarbeiterInnen als gleichberechtigte Betreuungspersonen akzeptiert werden, ist auch eine möglichst gleichberechtigte Zusammenarbeit im gesamten MitarbeiterInnenteam anzustreben.

VII.3.2 Zusammenarbeit mit dem Träger

Entsprechend den unterschiedlichen Trägerformen wird sich auch die Zusammenarbeit zwischen den MitarbeiterInnen vor Ort und den Entscheidungsgremien des Trägers unterschiedlich gestalten.

VII.3.2.1 Öffentliche Träger

Bei öffentlichen Trägern liegt die Entscheidungsbefugnis im Allgemeinen in der Zuständigkeit des jeweiligen Fachausschusses; bei Gemeinden mit eigenem Jugendamt in der des Jugendwohlfahrtsausschusses. Häufig ist die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger auf diese Ebene beschränkt.

Die laufenden Geschäfte fallen der Verwaltung zu; dabei sind die Zuständigkeiten auf unterschiedliche Organisationseinheiten verteilt (Jugendamt, Gartenbauamt, Bauhof etc.). Die Entfernung vom Spielplatz und die Aufteilung der Zuständigkeiten erschweren die Abläufe, vor allem das spontane und kurzfristige Handeln oder Reagieren.

Die Kompetenzen der MitarbeiterInnen auf dem Spielplatz sind meist eng gefasst; ihre Einbindung in den Verwaltungsapparat absorbiert zusätzlich ein erhebliches Kräftepotential, das der pädagogischen Aufgabe verlorenght.

Soweit BesucherInnen, Eltern und AnwohnerInnen überhaupt zur Mitwirkung herangezogen werden, bleibt die Initiative meist den MitarbeiterInnen auf dem Spielplatz überlassen. Diese Mitwirkung bleibt aber im Allgemeinen auf Anregungen beschränkt und konzentriert sich auf die Gestaltung des Angebots. Organisierte und kontinuierliche Formen der Mitwirkung sind selten.

VII.3.2 Freie Träger

Freie Träger, die ausschließlich oder überwiegend den Betrieb eines betreuten Spielplatzes verfolgen, können im Idealfall mehr Raum für eine mitwirkende Gestaltung der BesucherInnen, Eltern, AnwohnerInnen und NachbarInnen bieten. Neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand, den üblichen Organen des Trägers, können für spezielle Aufgaben Arbeitskreise und Beiräte gebildet werden, denen verhältnismäßig umfangreiche Kompetenzen eingeräumt werden können.

Als Vorzüge freier Trägerschaft sind zu nennen: vereinfachte Kompetenzregelung, Ortsnähe, günstige Finanzierung, ausgeprägter Mitwirkungsraum, verkürzte Betriebsabläufe und verstärkt die Möglichkeit ehrenamtlichen Engagements (dies hängt allerdings auch sehr von der Größe und dem Grad der Hierarchien des Trägers ab). Im Zusammenwirken von pädagogisch ausgebildeten und bezahlten Kräften auf der einen Seite und "pädagogischen Laien", die bei den Trägern ehrenamtlich arbeiten, ergeben sich jedoch auch häufig Konflikte.

Durch regelmäßigen, vertrauensvollen und gleichberechtigten Austausch können solche Auseinandersetzungen geklärt und die notwendigen Voraussetzungen für eine konstruktive Zusammenarbeit geschaffen und gesichert werden.

VII.3.3 Zusammenarbeit mit Kindern

Wir arbeiten mit den Kindern ressourcenorientiert und fördern deren Kompetenzen. Wir setzen die im SGB VIII § 5 und 8 geforderten Maßnahmen zur Mitbestimmung auf den Plätzen direkt um. Für uns ist Partizipation eine wichtige Säule unseres Verständnisses von Demokratie.

VII.3.3.1 Mit- und Selbstbestimmungsgremien

Um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Mitbestimmung zu geben, sind demokratische Formen wie Kinderparlament, Platzversammlung etc. sinnvoll. Solche Gremien bieten die Möglichkeit, demokratisches Verhalten einzuüben, in dem Kinder und Jugendliche bestärkt werden, eigene Interessen zu vertreten, sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen, kritisch Stellung zu nehmen, Verantwortung zu übernehmen und solidarisch zu handeln.

Sollen die Mitwirkungsrechte nicht nur scheinbar und pädagogisch inszeniert sein, müssen auch Mehrheitsentscheidungen gegen die Vorstellungen von MitarbeiterInnen oder Vorständen möglich sein, soweit sie im Rahmen der Spielplatzarbeit umsetzbar sind (wie VII.6.13, Seite 29).

VII.3.3.2 Gebote, Verbote, Regeln

In einer so komplexen und stark reglementierten Gesellschaft wie der unseren, sollten wir darauf achten, so wenig wie möglich Gebote und Verbote auf unseren Plätzen festzulegen. Dennoch gibt es gesetzlich vorgeschriebene, durch Kinder und Jugendliche gemeinsam aufgestellte oder sich entwickelte Regelungen (z.B. Platzordnung), die Orientierung, Regelmäßigkeit von Abläufen sowie das Einschätzen eigener und fremder Handlungsmöglichkeiten erlauben.

Entwicklung, Transparenz und Einhaltung dieser Regelungen und die Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen bei Übertretung zählt zu den immer wiederkehrenden wichtigen Aufgaben der MitarbeiterInnen.

VII.4 Organisationsstruktur

Hier werden die organisatorischen Regelungen festgeschrieben, die sich der jeweilige Träger gibt. Es geht um den Soll-Zustand der teilweise in der Bestandsaufnahme aufgelisteten Punkte, z.B.:

- Programmstruktur
- Zuständigkeiten
- Öffnungszeiten
- Finanzierung
- Versicherung
- BesucherInnenstruktur (Zielgruppen)
- Fortbildung der MitarbeiterInnen
- Mitgliedschaften (z.B. Dachverbände . Gremien, Arbeitsgemeinschaften)

VII.5 Ziele

Die Formulierung von Zielen ist ein zentraler Bestandteil einer Konzeption. So einfach oft die Auflistung vieler abstrakter Ziele ist, so unklar ist vielen, was eigentlich gemeint ist. Wir haben deshalb die Ziele kurz erläutert, wobei diese Erläuterung lediglich eine subjektive Interpretation der Zielformulierung darstellt. Wir wollen nicht auf diese bestimmte Erläuterung als einzig mögliche bestehen. Weiterhin haben wir Überlegungen zu möglichen Gliederungen von Zielen angestellt. Die Unterscheidung nach individuellen Zielen (1-11), sozialen Zielen (12-18) und gesellschaftlichen Zielen (19-25) ist eine Möglichkeit der Gliederung, wobei manches Ziel in mehreren Zielkategorien sinnvoll eingeordnet werden könnte. Eine andere Möglichkeit wäre die Unterscheidung nach Lern- und Arbeitszielen. Lernziele wären dann z.B. verantwortlicher Umgang mit der Natur, lernen Eigentum zu respektieren (Ziele 1-19), Arbeitsziele wären dann z.B. Freiräume für Kinder schaffen, aktive und kritische Gemeinwesenarbeit betreiben (Ziele 20-24).

VII.5.1 Primärerfahrungen ermöglichen

Der Umgang mit Erde, Feuer, Wasser, Pflanzen, Tieren ermöglicht direkte Erfahrungen mit Natur und Umwelt und bringt die durch Medien (vor allem Fernsehen) vermittelten Erfahrungen auf den Boden der Tatsachen.

VII.5.2 Entwicklung der Bewegungsfähigkeit (Motorik)

Laufen, Rennen, Klettern, Hangeln, Balancieren... ermöglichen Körpererfahrungen, die in unserer technisierten Welt nach und nach verloren zu gehen drohen.

VII.5.3 Entwicklung handwerklicher Fähigkeiten und Fertigkeiten

Die Trennung von Lebenswelt und Arbeitswelt der Erwachsenen verhindert direkte Erfahrungen mit Werkzeug und Material und mit traditionellen Handwerkstechniken. Beim Werken, Basteln und Bauen können handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt und geübt werden.

VII.5.4 Entwicklung von Kreativität

Die vielfältigen Möglichkeiten eines betreuten Spielplatzes fordern Kinder zum Probieren, Entdecken und Experimentieren heraus. Bei der Lösung praktischer Probleme ist Improvisation gefragt und kann Phantasie im Alltag umgesetzt werden.

VII.5.5 Förderung der Entwicklung der Sinne

Auf den „naturbelassenen“ Spielplätzen werden Wahrnehmungen wie Tasten, Riechen, Schmecken, Sehen ... neu und ursprünglich gebraucht. Hier können Erfahrungen gemacht werden, die in unserer hygienischen, polierten und klinisch reinen (Wohn-)umwelt oft nicht mehr möglich sind.

VII.5.6 Lernen, auf gesunde Ernährung zu achten

Zunehmend mehr Kinder leiden schon früh an ernährungsbedingten Krankheiten. Beim gemeinsamen Kochen, Backen und anschließendem Essen können Kenntnisse über Zubereitung und die Auswahl der Nahrungsmittel erworben werden. Voraussetzung ist die bewusste Auswahl der Nahrungsmittel (z.B. wenig Fleisch, frisches Gemüse aus dem eigenen Garten, Verwendung von Vollwertprodukten ...).

VII.5.7 Abbau der Konsumorientierung

Der Wert einer Gesellschaft wird nicht selten am Angebot ihrer Warenhäuser gemessen. „Etwas haben“ hat größere Bedeutung als „Etwas tun“. Auch Kinder und Jugendliche sind bedroht, sich zu verlieren im bunten Vielerlei und dem Wunsch, dauernd etwas Neues „haben“ zu müssen. Durch Angebote, selbst schöpferisch zu werden und aus wenig etwas herzustellen, oder einfach etwas Spannendes zu tun, werden Kinder und Jugendliche im allgemeinen langfristiger zufrieden gestellt und zur eigenständigen Weiterentwicklung motiviert.

VII.5.8 Entwicklung von Selbstvertrauen und Selbstbewußtsein

Eigene Erfolgserlebnisse sowie Unterstützung, Bestätigung und Anregung durch BetreuerInnen oder andere PlatzbesucherInnen können bei Kindern das Zutrauen zu ihren eigenen Möglichkeiten stärken und dadurch Selbstvertrauen und letztlich Selbstbewusstsein entwickeln helfen.

VII.5.9 Entwicklung der Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit

Auf den Plätzen sollen Kinder weitgehend selbständig spielen können, d.h. selbstorganisiert ohne ständige Animation. Selbsttätigkeit heißt: den Kindern und Jugendlichen soll ein Raum geboten werden, wo sie ohne Anleitung Aktivitäten entwickeln können, deren Verwirklichung sie sich selbst vorgenommen haben. BetreuerInnen sollen nur dann eingreifen, wenn Hilfe erforderlich ist.

VII.5.10 Entwicklung der Eigenverantwortlichkeit

Durch die Möglichkeit, aus eigenem Antrieb tätig zu werden, können Kinder für sich selbst, für andere und für bestimmte Aufgaben oder für die ihnen anvertrauten Tiere Verantwortung übernehmen.

VII.5.11 Konfliktfähigkeit, Konflikte angemessen austragen zu können

Die Plätze sind Übungsfelder für das Austragen von Konflikten, die bei Gruppen- und Einzelaktivitäten entstehen. BetreuerInnen können verschiedene Wege zur Bewältigung der Konflikte aufzeigen und darauf achten, dass Fairness unter den Beteiligten herrscht.

VII.5.12 Kooperationsfähigkeit einüben

Durch das Fehlen von Leistungsdruck, wie z.T. bei organisierter Freizeitgestaltung, kann übertriebenes Konkurrenzverhalten abgebaut werden und sich unter den Kindern die Erkenntnis entwickeln, dass durch gemeinsames Handeln, gemeinsame Hilfe und Zusammenarbeit größere Aufgaben dann schneller und einfacher gelöst werden können, wenn jeder seine individuellen Fähigkeiten einbringt.

VII.5.13 Solidarisches Verhalten anstreben

Die Suche nach Verbündeten zur Durchsetzung eigener Interessen und die Erfahrung, dass solidarisches Handeln anderer einem selbst gut tut, werden in täglichen Auseinandersetzungen möglich. Die schwierige Aufgabe, die Unterschiede zwischen Egoismus, Solidarität und Opportunismus zu vermitteln, verlangt von den MitarbeiterInnen, ihr eigenes Handeln ständig zu reflektieren.

VII.5.14 Urteils- und Kritikfähigkeit entwickeln helfen

Es wird auch für abweichende Argumentationen und abweichendes Verhalten Raum geboten. Gegebenenfalls kann sich dabei zeigen, dass von Kindern entwickelte Normen und Verhaltensweisen für das soziale Zusammenleben tragfähig sind.

VII.5.15 Einüben von Toleranzfähigkeit

Dadurch, dass von den BetreuerInnen unterschiedliche Handlungsweisen der Kinder akzeptiert werden, sie also Toleranz ausüben, können Kinder lernen, sich in anders Handelnde einzufühlen und deren Denkweise zu akzeptieren.

VII.5.16 Entwicklung der Liebesfähigkeit

Liebevollen Umgang mit sich, anderen und anderem pflegen und fördern.

VII.5.17 Natürliche Einstellung zu Sexualität und Liebe

Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst und dem anderen. Eine natürliche Einstellung zur Sexualität und Gleichberechtigung zwischen Jungen und Mädchen soll gefördert werden.

VII.5.18 Förderung einer eigenen, gleichwertigen Geschlechteridentität

Die Personen und Strukturen der pädagogisch betreuten Spielplätze sollen Kindern und Jugendlichen Hilfestellung geben, eine eigene, weibliche oder männliche Identität zu finden, die sowohl durch das Empfinden der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Geschlechter geprägt ist, als auch durch das Wissen um deren spezifisch weiblichen und männlichen Seiten. Durch entsprechende Angebote und Förderung sollen eigene wie tradierte Rollenbilder hinterfragt, überprüft und ggf. korrigiert werden.

VII.5.19 Lernenn mit Aggressionen umzugehen

Auf den Plätzen bieten sich Möglichkeiten, Aggressionen auszuleben, sie umzulenken, zu kompensieren. Dabei soll darauf geachtet werden, dass Auseinandersetzungen in fairer Weise ablaufen. Ziel ist, dass Kinder ihre Konflikte weitestgehend selbst und gewaltfrei lösen lernen.

VII.5.20 Lernen mit Eigentum umzugehen

In der Lebenswelt der meisten Kinder und Jugendlichen spielt der Begriff „Haben“ oder Eigentum eine wichtige Rolle. Zu lernen, mit den eigenen „Schätzen“ und den „Schätzen“ der anderen unverbissen und bewusst umzugehen und die „Schätze“ der Gruppe (Jugendfarm, Abenteuerspielplatz, ...) verantwortungsvoll und sozial zu nutzen, ist für Kinder und Jugendliche eine bedeutende Erfahrung.

VII.5.21 Offenlegung von Struktur und Ablauf der Entscheidungsprozesse (Transparenz)

Die Kinder und Jugendlichen sollen spüren, dass sie ernst genommen werden. Als wichtiger Bestandteil der Jugendfarm, des Aktivspielplatzes steht ihnen zu, genau zu erfahren, warum und wie Entscheidungen gefällt werden.

In Gremien, wie z.B. einer Kinder-, (Jugend)-Versammlung sollen sie lernen, sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Ihre Fähigkeit zur Mitbestimmung soll Stück für Stück gefördert werden.

VII.5.22 Entwicklung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsfähigkeit (Partizipation)

Durch entsprechende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen sollen Kinder und Jugendliche lernen, ihre Interessen wahrzunehmen, sie zu äußern und sich für sie einzusetzen; gleichzeitig werden demokratische - oder besser noch konsensorientierte - Entscheidungsprozesse geübt und erfahren.

VII.5.23 Verantwortlicher Umgang mit der Natur

Die Komplexität der Abhängigkeit Mensch - Natur ist kaum mit Worten zu erfassen. Durch direkten Umgang der Kinder und Jugendlichen mit der Natur soll die Grundlage geschaffen werden, dass sie notwendige Zusammenhänge verstehen. So kann Sensibilität dafür heranwachsen, unsere natürliche Lebensumwelt zu erhalten und zu pflegen.

VII.5.24 Angebot von Freiräumen, offenen Betätigungsfeldern, Lebensräumen für Kinder und Jugendliche

Die Möglichkeit, für Kinder und Jugendliche freie Spielformen zu entwickeln, wird durch reduzierte Lebens- und Erfahrungsräume beschränkt (Enge der Städte, kleine Wohnungen, Kleinfamilie, usw.). Spiel- und Freizeitbeschäftigung findet dort fast nur noch in engen, durch genaue Richtlinien festgelegten Bereichen statt. Kinder und Jugendliche brauchen Gelegenheit, ihre eigenen Ideen zu verwirklichen. Sie brauchen Freiräume, um sich ausgiebig zu bewegen und Lebensräume, um miteinander Erfahrungen zu machen.

VII.5.25 Initiativen schaffen für die Begegnung unterschiedlicher-Bevölkerungs- und Altersgruppen

Das Ziel, Begegnungsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungs- und Altersgruppen zu schaffen, weitet den Begriff Jugendfarm/Aktivspielplatz aus. Generationen, Nationalitäten, Bevölkerungsschichten können sich kennen lernen und miteinander leben lernen. Sie können miteinander arbeiten, feiern und gemeinsame Aktivitäten entwickeln.

VII.5.26 Eltern- und Erwachsenenbildung

Nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch die Erwachsenen sind gefordert, mit unserer Umwelt verantwortungsbewusster umzugehen. Sie sind verantwortlich für die Lebensbedingungen, die an die Kinder übergeben werden. Als Eltern können sie sich z.B. über Erziehungsfragen austauschen, als Gruppe können sie gesellschaftliche Zusammenhänge besprechen und sie können nicht zuletzt selbst praktisch und theoretisch neue Methoden und Techniken erfahren, unseren Lebensraum pfleglicher zu behandeln.

VII.5.27 Aktive und kritische Gemeinwesenarbeit

Aus dem Verständnis, ein wichtiger Lebensraum innerhalb des Gemeinwesens zu sein, wird es Teil der Aufgabe von Jugendfarmen und Aktivspielplätzen, sich aktiv, kritisch und konstruktiv an Entscheidungsprozessen des Gemeinwesens zu beteiligen. Durch Aktionen und Initiativen kann z.B. auf Benachteiligungen und soziale Probleme aufmerksam gemacht werden, oder die Öffentlichkeit über Ziele und Ideen ökologisch bzw. ökonomisch orientierten Handelns informiert werden.

VII.6 Arbeitsbereiche - Aktivitätsbereiche

Die Arbeit in den Einrichtungen zeichnet sich durch eine Vielfältigkeit von Handlungs- und Erfahrungsmöglichkeiten aus. Die folgende Auflistung erfasst und gliedert die ganze Spannweite der Möglichkeiten

VII.6.1 Freies Spielen

Die Freiflächen und Nischen des Platzes stehen zum freien Spielen zur Verfügung (Rennen, Fangen, Verstecken, Kuschneln, Rollenspiele...). Hier können Elementarerfahrungen mit Wasser (See, Bach, Pumpe), Feuer (Feuerstelle, Öfen) und Erde (Matschen, Buddeln, Sandeln,...) gemacht werden. Beim Klettern sind Geschicklichkeit, Kraft, Gleichgewichtssinn, Mut gefragt. Die Gestaltung des Geländes muss dementsprechend möglichst vielen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entgegenkommen.

VII.6.2 Spielen (im Haus und/oder unter Anleitung)

Im Spielhaus (-zimmer, -baracke) besteht - vor allem bei schlechter Witterung - die Möglichkeit zu Brett-, Karten- und Gesellschaftsspielen, ebenso Regelspiele, Einzel- und Gruppenspiele, auch Kreis- oder Interaktionsspiele etc.

VII.6.3 Malen, Basteln und "Hand"arbeiten

In diesem Bereich gibt es eine fast endlose Fülle von Möglichkeiten, abhängig von Ausstattung und Kompetenz der MitarbeiterInnen: Malen in verschiedenen Techniken (Wachsstifte, Wasser-, Fingerfarben ...) und zu verschiedenen Zwecken (Bilder, Wände, Graffiti, Kulissen, Plakate ...), Arbeiten mit Papier und Klebstoff (Falten, Heißluftballonbau, Buchbinden ...), Leder- und Fellarbeiten (Handschuhe, Taschen ...), Kerzen machen, Batiken, Nähen, Puppen- und Marionettenbau, Schmuckherstellung, Korbflechten, Knüpfen, etc.:

Hier bietet es sich an, zu zeigen, wie auch aus wenig etwas gemacht werden kann, z.B. unter Verwendung von Alt- und Abfallmaterial.

VII.6.4 Handwerk

Der größte Unterschied zum schulischen Werkunterricht besteht darin, dass die Kinder selbst entscheiden, ob und wann sie in der Werkstatt arbeiten und sie können auch dran bleiben solange die Begeisterung sie beflügelt. Nicht immer werken die Kinder dabei für sich selbst, sondern oft auch gemeinsam und auch für den Platz, denn der ist ja eigentlich nie fertig und es gibt immer etwas zu reparieren oder zu ergänzen... Die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen an den verschiedenen Tätigkeiten ist dabei eine Selbstverständlichkeit.

VII.6.5 Werkstätten

Die Einrichtung von Werkstätten für bestimmte Arbeiten bietet viele Möglichkeiten für die Erlernung handwerklicher Fähigkeiten. Der kreative Umgang mit Material und Werkzeug steht hier vor der produktorientierten Herstellung perfekter Gegenstände. Die Anschaffung verschiedener Werkzeuge und Maschinen ist allerdings z.T. kostspielig und oft nur sinnvoll, wenn eine sachgerechte Anleitung der Kinder und Jugendlichen möglich ist.

Holzwerkstatt: Bau von Stelzen, Booten, Bumerangs, Spielen, von einfachen Möbeln, Drechseln ...

- Tonwerkstatt: Umgang mit Ton, Aufbaukeramik, Töpfern auf der Scheibe, Gießkeramik, Glasurenherstellung ...
- Fahrradwerkstatt (Metallwerkstatt): Fahrradreparatur, Schweißen, Schmieden, Bau von Phantasiefahrzeugen bzw. -rädern, Windradbau ...
- Spinnstube: Wolle färben, Kardieren, Spinnen, Weben ...
- Medienwerkstatt: Drucken, Fotolabor, Radio, Zeitung, Diaschau, Computer,...
- Musikwerkstatt: Instrumente herstellen, Musik machen, Bandproben,...

VII.6.6 Hüttenbau

Das Hüttendorf bietet für Kinder und Jugendliche einen Freiraum, unter Verwendung verschiedener Materialien (Holz, Nägel, Lehm, Steine etc.) und Werkzeuge (Hammer, Säge ...) Türme, Hütten mit Brücken und Vorgärten zu bauen und zu gestalten. Hier können sie ihrer Phantasie freien Lauf lassen und ihre kreativen, handwerklichen und planerischen Fähigkeiten erproben. Gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit sind hier ebenso notwendig, wie die Auseinandersetzungen mit anderen.

VII.6.7 Tierbereich

Wann bringen wir die Schafe auf die Weide? Wer melkt die Ziegen? Darf ich das Kaninchen auf den Schoß nehmen? Hilfst du mir beim Stall ausmisten? Im Hühnerstall liegen drei Eier! - Der Tierbereich schafft für viele Kinder den wichtigsten Zugang zum Platzgeschehen. Hier muss nicht erst viel erklärt werden. Anziehungskraft ist von allein da und die täglichen Aufgaben sind unmittelbar nachvollziehbar - keine pädagogisch inszenierten Pseudoherausforderungen. Sie eröffnen auch unwillkürlich Zugang zu regelmäßigen Abläufen und Lebensphasen wie Geburt, Wachstum, Vermehrung und Tod.

Große Tiere sind natürlich eine ganz besondere Herausforderung und insbesondere das Reiten gehört zu den immer wieder heiß ersehnten Augenblicken. Dafür muss auch hier und da einmal besonderer Einsatz geleistet sowie Verzicht und Rücksichtnahme geübt werden, damit alle ihren Spaß haben können.

Durch das gemeinsame Interesse an den Tieren entstehen oft sehr enge Freundschaften und besonders intensive Gruppenbeziehungen, in der das Miteinander im Vordergrund steht.

Eine ausführliche Beschreibung der Arbeit mit Tieren auf Kinder- und Jugendfarmen ist in dem Buch „Tierisch Pädagogisch“ von Karin Wiedemann beschrieben. Das Buch kann über den Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze bezogen werden.

VII.6.8 Natur und Umwelt

Durch den Umgang mit den natürlichen Elementen Wasser, Erde, Feuer, Luft und dem Erleben mit Pflanzen und Tieren entstehen Primärerfahrungen, die dazu beitragen, Kindern nach und nach, aber immer im Wechselspiel mit ihrem selbstmotivierten Forschen für Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen Mensch und Natur zu verdeutlichen. Im Garten werden Obst, Gemüse, Blumen oder Futterpflanzen angebaut. Organische Abfälle werden kompostiert und Mist zur Bodenverbesserung aufgebracht. So erleben Kinder ökologische Kreisläufe unmittelbar und sind selbst am Wachsen, Reifen und Ernten beteiligt. Wenn sie säen, hacken oder mulchen und die Beete pflegen, dabei kleine Tiere entdecken, kann die Grundlage für eine tiefe Naturverbundenheit entstehen - die Grundvoraussetzung für einen späteren verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt. Die älteren Kinder setzen sich auch bewusst mit Themen wie Müllvermeidung und Wiederverwertung auseinander. Neben der Kultivierung von Pflanzen zur Ernährung oder als „nachwachsende Rohstoffe“ treten gleichberechtigt das Gestalten von Biotopen, die Pflege von Schutzgebieten für Wildpflanzen und -tieren, die Anlage von Nistmöglichkeiten, - kurzum Elemente eines aktiven Naturschutzes. Naturnutzung und Natur- bzw. Umweltschutz wird so als etwas erlebbar, was nicht gegeneinander steht, sondern sich bedingt und ergänzt. Wir nennen das einen handlungsorientierten Ansatz ganzheitlicher Umweltbildung. So werden Kinder für Umweltthemen sensibilisiert und zu verantwortungsvollem Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen animiert.

VII.6.9 Kochen und Backen

Beim Kochen können die selbst angebauten Gartenprodukte verarbeitet werden und Alternativen zum „Normalspeiseplan“ gezeigt und erprobt werden (z.B. weniger Fleisch). Bewusste und gesunde Ernährung kann so praktisch vermittelt und umgesetzt werden. Gemeinsames Auswählen von Nahrungsmitteln, Zubereiten und Essen wirken gemeinschaftsbildend.

Backen im eigenen Brot- oder Pizzabackofen bietet neben Spaß und gutem Brot/Pizza die Möglichkeit, die NachbarInnenschaft anzusprechen und ihnen den Platz (Spielplatz, Farm) als nützlichen und sinnvollen Bestandteil ihres Wohngebietes nahe zu bringen.

VII.6.10 Sport

Auch auf betreuten Spielplätzen wird Sport getrieben, wobei hier im Gegensatz zu Sportvereinen nicht die Leistung, sondern der Spaß am gemeinsamen Spiel im Vordergrund steht. Das hat u.a. zur Folge, dass allgemein übliche Spielregeln nicht starr sein müssen, sondern je nach Gegebenheiten und Bedürfnissen verändert oder erweitert werden können. Gespielt wird Volley-, Völker-, Fuß-, Handball, Tischtennis etc., aber auch Feldhockey, Badminton, Mini-Golf usw.

VII.6.11 Freizeiten

Unter Freizeiten verstehen wir alle Veranstaltungen, die über mehrere Tage außerhalb des Platzes mit gemeinsamer Übernachtung stattfinden. Also Sommerfreizeit, Zeltlager, Fahrradtouren, Skifreizeiten etc., aber auch (internationaler) Jugendaustausch oder Wanderritte.

Ziel ist das bessere Kennenlernen einer Gruppe durch intensives Zusammenleben (gemeinsam kochen, schlafen, was unternehmen ...), das die z.T. vorhandene Unverbindlichkeit zwischen PlatzbesucherInnen und MitarbeiterInnen reduzieren kann.

Konkurrenz und Wettbewerb sind Normen unserer Leistungsgesellschaft, denen sich

keiner entziehen kann. Richtige Konsequenz daraus ist sicher ein erheblicher Anspruch auf Erholung, Ruhe, Vergnügen, Faulenzen und Abschalten während einer Freizeit. Andererseits sollen bestimmte Einseitigkeiten des Alltagslebens (z.B. Konsumhaltung, Unselbständigkeit, Leistungsorientierung) problematisiert und durch sportliche, musische, handwerkliche, politische, allgemeinbildende und vor allem soziale Aktivitäten bewusst ausgeglichen und entsprechend vorhandene Fähigkeiten weiter entwickelt werden.

VII.6.12 Aktionen und Projekte

Aktionen sind alle Platzaktivitäten, die aus dem Rahmen des normalen Alltags herausfallen, z.B. Ausflüge, Feste, Basare, Übernachtungen, Discos, Umweltaktionen (z.B. Wald putzen, Bachpatenschaften, Altpapiersammelaktionen), Altnachmittage usw.

Diese Aktionen sind in ihrer Zielsetzung jeweils unterschiedlichen Bereichen zuzuordnen (z.B. Spielplatzfest = Öffentlichkeits- bzw. Gemeinwesenarbeit; Bachputzen = Naturerfahrung).

VII.6.13 Mit- und Selbstbestimmungsgremien

Um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Mitbestimmung zu geben, sind demokratische Formen wie Kinderparlament, Platzversammlung, etc. sinnvoll. Solche Gremien bieten die Möglichkeit, demokratisches Verhalten einzuüben, indem wir Kinder und Jugendliche bestärken, eigene Interessen zu vertreten, sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen, kritisch Stellung zu nehmen, Verantwortung zu übernehmen und solidarisch zu handeln.

Sollen die Mitwirkungsrechte nicht nur scheinbar und pädagogisch inszeniert sein, müssen auch Mehrheitsentscheidungen gegen die Vorstellungen von MitarbeiterInnen oder Vorständen möglich sein, soweit sie im Rahmen der Spielplatzarbeit umsetzbar sind.

VII.6.14 Musisch-kulturelle Aktivitäten

Hier gibt es je nach Kompetenz der MitarbeiterInnen und Ausstattung des Platzes eine Fülle von Möglichkeiten in mehr oder weniger Offenen Gruppen, z.B. Gitarre oder Theater zu spielen, eine Volkstanz- oder Jazzdancegruppe zu initiieren, eine Band zu gründen, einen Film zu drehen...

VII.6.15 Soziale Gruppenarbeit

Bei speziellen Interessen oder bestimmten Problemen einer Gruppe (evtl. einzelnen) von BesucherInnen kann ein Thema für eine bestimmte Zeit Information oder Hilfe bieten (z.B. Mädchengruppe, Gruppe zu Problemen mit Sexualität, Alkohol oder anderen Drogen, Eltern ...). Unterschieden werden kann nach themenzentrierten Gruppen und teilnehmerzentrierten Gruppen.

VII.6.16 Mädchenarbeit

Mädchenarbeit bietet den notwendigen Freiraum, der es Mädchen ermöglicht, eigene Interessen zu entdecken, zu entwickeln, zu artikulieren und nicht nur in ihrer Gruppe, sondern auch in ihrem Alltag durchzusetzen. Gegen die tradierten Rollenerwartungen können Mädchen ihre eigene Identität und ihr eigenes Selbstbewusstsein entwickeln. Die Mädchengruppe bietet die Chance, die eigene Zufriedenheit in den Mittelpunkt zu stellen und dadurch ihre Abhängigkeit von anderen, vor allem von männlichen Partnern, zu reduzieren.

Aufgabe der PädagogInnen ist es, parteilich an den Interessen der Mädchen orientiert, Prozesse zu initiieren und zu unterstützen, bei denen die Mädchen

Vertrauen zu den Vertreterinnen ihres eigenen Geschlechts aufbauen und Spaß an gemeinsamen Aktivitäten mit ihrer Gruppe entwickeln können. Damit können Mädchen ihr Selbstvertrauen entwickeln, Stärke gewinnen und ihr Durchsetzungsvermögen steigern.

VII.6.17 Jungenarbeit

Gerade Jungs am Beginn der Pubertät leiden unter den verschiedenen Anforderungen, die an sie gestellt sind. Einerseits sind sie noch Kind und werden auch so behandelt, andererseits werden Erwartungen an sie gestellt, die sich an einem idealisierten (traditionellen) Männlichkeitsbild orientieren.

Mit den Problemen, die aus diesen unterschiedlichen Erfahrungen entstehen, sind die Jungen oft allein, da über Persönliches zu reden, den meisten fremd ist. Probleme hat man(n) nicht zu haben, schwach sein kann man(n) sich nicht leisten und Konflikte gewaltfrei auszutragen, überfordert so manchen Jungen.

Jungen suchen deshalb immer wieder nach Männern, die ihnen Orientierung bieten in ihrer Suche nach männlicher Identität. Zentral ist auch hier die Person des Pädagogen: Ist er greifbar, glaubwürdig, leibhaftig, ansprechbar und berührbar? Jungenarbeit ist Beziehungsarbeit, ist zuallererst eine andere Sichtweise eines erwachsenen Manns, der seine - schönen und leidvollen - Erfahrungen reflektiert. Jungenarbeit ist mit dem Griff in die Methoden-Trickkiste allein nicht zu leisten.

VII.6.18 Migration und Interkultur – Vielfalt wertschätzen

Die Vermittlung grundlegender Kulturtechniken wie z.B. das Zubereiten von Mahlzeiten bieten einen kulturübergreifenden Rahmen, mit dem Kinder (und deren Eltern) unabhängig von ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund etwas anfangen können. Sie haben deshalb ein besonders hohes integratives Potenzial, ohne die Kinder zu einer einseitigen Anpassung zu zwingen. Vielmehr können die Kinder hier ihren jeweiligen kulturellen Hintergrund bereichernd einbringen. Diese Integrationsarbeit ist keineswegs immer problemlos. Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen ethnischen Gruppierungen sind an der Tagesordnung. Die kulturell bedingt unterschiedlichen Diskussionskulturen und „Aushandlungstechniken“ sind nicht in allen Konfliktfällen miteinander vereinbar. Sie stellt in der Regel eine erhebliche pädagogische Herausforderung dar, die den sozialen Sprengstoff nicht verdrängt, sondern neben der bewusst gepflegten Vielfalt auch kulturübergreifende Konfliktlösungsstrategien erarbeitet.

VII.6.19 Inklusion

Seit 2010 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland verabschiedet. Die darin garantierte Inklusion von Menschen mit Behinderungen zielt auf eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Bund, Länder und Kommunen haben sich verpflichtet, dafür entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. In der lebhaften Debatte insbesondere über gleiche Bildungschancen für alle Kinder und Jugendliche geht es jedoch nicht nur um die Schulentwicklung allein, sondern auch um die aktive inklusive Mit-/Gestaltung der öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die natur- und tierbezogene Pädagogik der Jugendfarmen und Aktivspielplätze spricht auch Kinder mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen (soziale, körperliche, geistige und seelische) an. Der Platz schafft einen „natürlichen“ Begegnungsraum für Kinder mit und ohne Handicap. Die möglichst durchgehend inklusive Gestaltung aller Angebote ist dabei die konsequente Weiterentwicklung des offenen Arbeitsansatzes. Die „Eigenarten“ der vielen kleinen und großen Menschen auf dem Platz werden dabei als Bereicherungspotential und Normalität angestrebt. Auf dem möglichst barrierefreien Gelände können Kinder und Jugendliche mit Handicap sowohl ohne als auch mit As-

sistenz an den Angeboten teilnehmen. Durch das gemeinsame Tun, Rituale der Begegnung und im Spiel entsteht ein leichter, selbstverständlicher Kontakt, der über die jeweilige Einrichtung hinaus Verbindungen schafft.

VII.6.20 Elternarbeit

VII.6.20.1 Eltern und ihre Funktionen auf dem Platz als:

- ehrenamtliche Helfer
- Vorstand
- Mitglied
- Nutzer:
 - des Platzes als Kommunikationsraum,
 - bestimmter Angebote des Platzes (Kurse etc.)
- Begleiter ihrer Kinder
- Kritiker
- Gesprächspartner (für pädagogische Fragen etc.)

VII.6.20.2 Eltern als Klientel:

- Beratung von Eltern
- Hilfe und Unterstützung bei Fragen der Erziehung

VII.6.20.3 Eltern als Teil des Platzes

Elternabende mit Eltern, deren Kinder auf dem Platz sind

- Mitmachaktionen mit Eltern, die technische oder pädagogische Hilfe leisten
- Informations- oder andere Angebote für und mit Eltern und Mitglied
- Konzeptionelle Arbeit mit Eltern, die in Vorstandsfunktion den Platz nach außen vertreten.

VII.6.21 Öffentlichkeitsarbeit

Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit sind im engeren Sinne Eltern, AnwohnerInnen und angrenzende Einrichtungen, im weiteren Sinne alle Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils, interessierte Gruppen und Personen, Verwaltung und Politiker sowie andere pädagogische Einrichtungen im Stadtteil. Öffentlichkeitsarbeit soll vor allem die Spielplatzarbeit bekannt machen und über Möglichkeiten oder Angebote informieren.

VII.6.21.1 Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit umfassen:

- Die Selbstdarstellung des pädagogisch betreuten Spielplatzes. Z.B. Möglichkeiten und Bedeutung des freien Spiels, hoher Grad an Selbstbestimmung, Fehlen von Leistungsdruck, Umgang mit Elementen wie Feuer, Wasser und Erde ...
- Den Abbau von Vorurteilen und den Aufbau von Verständnis und Bereitschaft zur Unterstützung des Spielplatzes.
- Die Integration des Spielplatzes in den Stadtteil (siehe auch Gemeinwesenarbeit).

Wird dieses Endziel erreicht, so werden die Bewohner des Stadtteils bereit sein, aufgrund der von ihnen anerkannten pädagogischen Betreuung Belästigungen durch den Spielplatz in Kauf zu nehmen oder dem Platz ihre Belastungsgrenzen mitzuteilen.

VII.6.21.2 Formen der Öffentlichkeitsarbeit:

- Internetpräsenz
- Social Media
- Spielplatzzeitung
- Infostände zur Dokumentation der Arbeit
- Eigene Flyer, Broschüren, Programme
- Infomaterial vom BdJA

VII.6.21.3 Veranstaltungen und Feste

- Gesprächsrunden, Interviews, Elternabende
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Eltern- bzw. AnwohnerInnennachmittage, Tage der Offenen Tür
- Angebote für Erwachsene (z.B. Töpferkurs, Buchbinden, Basteln für den Weihnachtsbazar,...)
- Eltern-Kind-Angebote
- Beteiligung an Stadtteilveranstaltungen (Feste, Umzüge, Turniere, ...)
- Informationen in den Medien (Presse, Radio, Fernsehen, Internet)

VII.6.22 Gemeinwesenarbeit

Gemeinwesenarbeit wird zunächst allgemein als Bürgerinnen- und Bürgeraktivität verstanden. Das heißt für betreute Spielplätze, einerseits ins Gemeinwesen zu gehen und andererseits auf dem Platz Möglichkeiten für Bürgerinnen- und Bürgeraktivität zu schaffen.

Praktisch heißt das, dass gemeinwesen- oder stadtteilbezogene Arbeit oft in Form von Projekten oder Einzelaktionen stattfindet. Allgemein gesprochen beinhaltet sie pädagogische Arbeit, Bildungs-, Aufklärungs- und politische Aktivierungsarbeit, z.B. Aktionen gegen Straßenbau- oder Stadtplanungsprojekte, die auf Kosten von Freiräumen der Kinder gehen; Umweltaktionen (z.B. Altmaterialsammlungen im Stadtteil); der wöchentlich öffentliche Brotbacktag auf dem Spielplatz.

Ziel ist, im Unterschied zur Öffentlichkeitsarbeit, bei der es um Verständnis und Image geht, die tatsächliche Aktivität mit Bürgerinnen und Bürgern bzw. im Stadtteil zu fördern, also direkte Aktionen zur Verbesserung oder Veränderung von Lebensbedingungen im Gemeinwesen anzubieten.

VII.6.23 Vielfältige Bildungslandschaft

Bildung steht seit Jahren im Zentrum gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Bildung ist mehr als Wissenserwerb; sie ist Ressource der Lebensführung und Lebensbewältigung, der Persönlichkeitsentwicklung, Grundlage für Teilhabe an der Gesellschaft, der Politik und der Kultur.

Lange Zeit wurde davon ausgegangen, dass es vor allem von der Schule abhängt, über welches Wissen und Können die nächste Generation verfügen wird. Tatsächlich ist erwiesen, dass nur ein geringer Teil der Kompetenzen, die Jugendliche an der Schwelle zum Berufsleben besitzen, auf schulische Unterweisung zurückzuführen ist. Den weit überwiegenden Teil eignen sich Kinder und Jugendliche in anderen Lebenszusammenhängen an: zum Beispiel in der Familie, der Gleichaltrigengruppe, in außerschulischen Angeboten und über die Medien. Zunehmend werden auch andere Bildungsorte und -zeiten wiederentdeckt, an denen sich Kinder und Jugendliche bilden, ohne dass diese Prozesse von Erwachsenen strukturiert, angeleitet oder gar benotet werden.

VII.6.24 Kooperation mit Schulen

Viele Jugendfarmen und Aktivspielplätze kooperieren seit Jahren sehr erfolgreich in unterschiedlichen Modellen mit Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien. Ein vielversprechendes Modell ist dabei die Offene Ganztagschule. Wir verstehen Jugendfarmen und Aktivspielplätze auch als Bildungseinrichtung, die mit vielfältigen Lernaspekten und unterschiedlichen Erfahrungsangeboten die Kinder und Jugendlichen bei der ganzheitlichen Entwicklung von Kompetenzen unterstützt: - soziale, personale, methodische und fachliche Kompetenzen werden erweitert, - Verantwortungsbewusstsein entwickelt sich, - Konfliktfähigkeit durch Kompromissfähigkeit und Konsensfindung wird eingeübt.

Durch die Handlungsorientierung wirken die Angebote der Jugendfarmen und Aktivspielplätze auf Kinder und Jugendliche aktivierend. Schon durch das Arrangement und die Strukturen der offenen Arbeit auf betreuten Spielplätzen werden sie angeregt, Neues auszuprobieren. Sie arbeiten an selbst gewählten Aufgaben und gewinnen durch positive Erlebnisse und Erfahrungen im Umgang mit Material, Werkzeugen und Tieren schnell an Selbstvertrauen. Die räumlichen Möglichkeiten und die Ausstattung der Jugendfarmen und Aktivspielplätze mit Material und Werkzeug, erfordern praktisches Handeln und ermöglichen primäre Erfahrungen. So können Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktisches Tun erlangen.

Die Plätze mit ihren vielfältigen Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten sowie den sozial- und erlebnispädagogisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bieten ideale Voraussetzungen, um Klassen zusammen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern positive Gruppenerlebnisse zu ermöglichen. So bearbeiten Schulklassen z.B. in Form eines "grünen Klassenzimmers" Themen des Unterrichts in den Einrichtungen, oder Bildungs- und Freizeitangebote ergänzen das Angebot einer Ganztagschule in der Nähe. Es sind dies Zeiten und Orte nach dem schulischen Unterricht. Für diese Bildungsprozesse Räume und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, ist eine zentrale Aufgabe für alle Bildungsinstitutionen – auch für die Handlungsfelder der Jugendhilfe, von der Jugendarbeit bis zu den Hilfen zur Erziehung. Dies setzt voraus, Zeiten und Räume nicht völlig durch Angebote zu verplanen und durch Programme zu strukturieren, sondern für die eigenbestimmten Bildungsprozesse der Kinder und Jugendlichen offen zu halten, die Bildungsmöglichkeiten, die in ihnen stecken, zugänglich zu machen und somit die in ihnen zu findenden Aneignungsmöglichkeiten zu qualifizieren. Jugendfarmen und Aktivspielplätze können solche Bildungsorte sein. Die Erkenntnis, dass Spielen bildet, findet zunehmend Zustimmung. Nicht zuletzt deshalb sind immer mehr Einrichtungen Partner von Schulen ihres Stadtteils.

VII.6.25 Eigenerwirtschaftung

Die Möglichkeit der Eigenerwirtschaftung wird von vielen Plätzen genutzt, um Kindern und Jugendlichen einerseits die Erfahrung zu ermöglichen, welchen Wert eigene Arbeit auch finanziell hat, und andererseits über die Hilfe zur Finanzierung die Identifikation mit dem Platz und die Einstellung zu Material, Werkzeug, Ausstattung etc. zu entwickeln.

Die Möglichkeiten zur Eigenerwirtschaftung sind vielfältig: Teilnahme an Stadtfesten und -märkten durch Verkauf von Basteleien, Getränken ..., Ponyreiten bei Festen und Vereinen, Spielplatzfeste, Mistverkauf an Kleingärtner, Verkauf von Platzprodukten: Blumen, Gemüse, Schlachtvieh, Wolle...

VIII. ZUR METHODIK

VIII.1.1 Allgemeine Überlegungen

Die pädagogische Arbeit auf betreuten Spielplätzen zielt auf einen komplexen Lernbereich, der niemals abgeschlossen ist. Die Bedeutung einzelner Lernschritte und -elemente kann kaum exakt bestimmt werden. Es geht darum, dass Kinder vielfältige Fähigkeiten in der kognitiven, sozial-emotionalen und physischen Erziehungsdimension (Kopf, Herz und Hand) erwerben und Schritte auf dem Weg zu Selbstvertrauen, Selbstverantwortung, Selbständigkeit, Gruppenfähigkeit, Toleranz und Leistungsfähigkeit gehen. Dabei sind Lernerfolge nicht nur das Resultat zielgerichteten pädagogischen Handelns, sondern auch Folgen des pädagogischen Arrangements der Spielplätze und der Interaktion mit anderen Kindern.

Die Projekte, Aktionen und Spiele, die die SpielplatzbetreuerInnen anregen und durchführen, sollten einigen der folgenden Leitlinien entsprechen (wenn dies auch nicht immer gelingen kann):

- sie sollten die Interessen und Bedürfnisse der Kinder zur Basis haben,
- sie sollten handlungsorientiert sein,
- sie sollten den personalen Bezug der Kinder zueinander und der Betreuer/Erwachsenen zu den Kindern fördern,
- sie sollten ganzheitlich angelegt sein, d.h. Lernziele aus der kognitiven, sozial-emotionalen und physischen Erziehungsdimension beinhalten,
- sie sollten emanzipatorisch sein,
- sie sollten interessant und spannend sein.

Beispiele für Aktionen, die solchen Leitlinien gerecht werden, werden im Rahmen der Fortbildungsangebote (Austauschwochenenden, Arbeitstagungen, Kurse des Bundes der Jugendfarmen und Aktivspielplätze) erarbeitet und z.T. in der Zeitschrift „Offene Spielräume“ beschrieben und dokumentiert.

VIII.1.2 Mögliche Planungsschritte

Nachdem nun Ziele und Arbeitsbereiche beschrieben sind, stellt sich die Frage: Wie sind die Ziele in der Alltagspraxis umzusetzen? Oder: mit welchen konkreten Arbeitsinhalten kann ich welche Ziele erreichen und welche nicht?

Beispiel: Wie steht es mit Kooperationsfähigkeit und solidarischem Verhalten im Tierbereich, wenn es darum geht, wer heute reitet und wer nicht? Durch die Beschreibung konkreter Arbeitseinheiten können die oben genannten allgemeinen Zielaussagen verdeutlicht und so verständlicher werden.

Ein mögliches Gliederungsschema für solche Beispiele, die in fast endloser Zahl vorstellbar sind, kann so aussehen:

- Ziel
- Inhalt
- Methode
- benötigte Mittel
- möglicher Erfolg
- Probleme
- Auswertung

Beispiel:

Lernziel:	Verantwortlicher Umgang mit der Natur, Naturkreislauf erlebbar werden lassen
Inhalt:	Salat essen - Komposthaufen anlegen - Salat anbauen -> Salat essen
Methode:	Salat ernten - Salat zubereiten - Salat essen - Abfall verwerten - Kompostieren – Beet düngen mit Kompost - Salatanbau - Salat ernten...
Mittel:	Gartenplatz, Salat, Spaten, Holz, Nägel ...
Erfolg:	Wissen über Abfalltrennung, Zufriedenheit wegen schmackhaften Salats, Entwicklung handwerklicher Fähigkeiten, Fähigkeit, Salat zuzubereiten.
Probleme:	Kreislauf ist zeitlich sehr ausgedehnt, Zerstörung des Beets durch andere, Übertragbarkeit des Erlebten.

VIII.1.3 Evaluation

Unter Evaluation verstehen wir die Überprüfung von Zielen, Annahmen und Praxisbedingungen hinsichtlich ihrer Wirkung und ihres Ergebnisses und die anschließende Reflexion mit ihrer schlussendlichen Konsequenz der (Nicht-) Änderung. Voraussetzung ist damit, dass in der Praxis mit konkreten, sprich überprüfbar Zielsetzungen gearbeitet wird. Ziele, wie sie in dieser Rahmenkonzeption (VII.5, Seite 22) benannt sind, sind dazu noch nicht geeignet und müssten vorher erst in Teilziele und Unterziele untergliedert (operationalisiert) werden, damit sie im Alltag evaluiert werden können. Das Ziel „Primärerfahrungen ermöglichen“ (VII.5 1) wäre z.B. dahingehend zu operationalisieren, dass man daraus die Teilziele „Erfahrungen mit den Elementen“ herausnimmt und diese in weitere Unterziele aufgliedert (z.B. Kinder sollen lernen, wie sich Metall im Feuer verhält). Danach kann der Platz daraufhin untersucht werden, wo und in welchem Umfang Feuer, Wasser, Erde, Luft den Kindern als Spiel- und Erfahrungsangebot bereitgestellt wird. In einem weiteren Schritt kann dann durch Frequenzprotokolle, Beobachtung, Befragung oder ein anderes Evaluationsinstrument ermittelt werden, ob und in welchem Umfang/welcher Qualität Kinder mit den Elementen Erfahrungen sammeln.

Was sich hier auf den ersten Blick sehr theoretisch ausnimmt, geschieht in der Praxis oft täglich und ganz selbstverständlich, beispielsweise bei Tagesplanungs- und Tagesauswertungsgesprächen. Auch in Hinblick auf Effektivität (wie gut erreiche ich ein Ziel) und die Effizienz der Arbeit (in welchem Verhältnis stehen Aufwand und Erfolg) kann evaluiert werden.

Als Evaluationsinstrumente könnte der Fragebogen zur Qualitätsevaluation von Jugendfarmen, Abenteuerspielplätzen des BdJA dienen. Oder aber folgende Prozeduren der Selbstevaluation:

- Journal
- Auswertung des dokumentierten Materials
- Analyse der Teamprotokolle
- Erhebung von Erfolgskriterien und Zielen
- Einschätzung zur Realisierung der Arbeitsprinzipien
- Dokumentation der Handlungsregeln
- Analyse der tatsächlichen Handlungen
- Zeitbudget-Analyse

- Lautes Denken - Zwiegespräch mit dem Diktiergerät
- Situationsporträts
- Arbeit mit Schätzskaalen
- Bestandsaufnahme der Ausstattungsdefizite und -benefite (Kompetenzatlas)
- Netzwerkanalyse
- Kartographische Evaluation (Aktionsradien)
- Rollenspiel
- Projektive Verfahren
- Gutachterliche Einschätzung unabhängiger Experten/-innen
- Zeitleiste

Wenn die Fachkräfte in der sozialen Arbeit tatsächlich zu Forscherinnen und Forschern in eigener Sache und damit zu Subjekten von Forschungsprozessen werden sollen, sind aus unserer Sicht an die Methoden und Instrumente die Anforderungen zu richten, dass sie

- schnell erlernbar sind,
- in den Praxisalltag integrierbar sind,
- ohne großen Zeitaufwand anwendbar sind,
- der Prozesshaftigkeit sozialpädagogischer Praxis Rechnung tragen,
- nicht nur quantitativ messbare, sondern auch qualitativ einschätzbare Indikatoren, Informationen und Daten erfassen und bewerten.

Die regelmäßige Überprüfung der eigenen Arbeit durch Methoden der Evaluation trägt dazu bei, sich über Erfolge, Ressourceneinsatz und Zielerreichung ein Bild zu machen und die Arbeit qualitativ weiter zu entwickeln.

Schließlich werden in die Arbeit integrierte Evaluationsprozesse auch dort noch stärker gefragt sein, wo Plätze durch den kommunalen Zuschussgeber über das neue Steuerungsmodell gefördert werden.

IX. Weitere Informationsquellen

Zum Thema Kindheit - Jugend - Offene Jugendarbeit gibt es viel Literatur, die hier aufzulisten wenig hilfreich erscheint. Wir verzichten hier deshalb auf allgemeine Literaturhinweise.

In den vergangenen Jahren sind eine Fülle unveröffentlichter Diplomarbeiten zur Arbeit pädagogisch betreuter Spielplätze geschrieben worden. Diese Arbeiten sind direkt an den verschiedenen Hochschulen und Fachhochschulen für Sozialwesen bzw. Erziehungswissenschaften zu entleihen oder einzusehen. Die aktuellsten Hinweise sind in den einschlägigen Fachzeitschriften zu finden.

Weiteres Material bieten auch die Veröffentlichungen der verschiedenen Verbände, wie ABA Nordrhein-Westfalen, Verband Hamburger Spielplatzinitiativen, AKIB Berlin und der Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V. (die wir unten aufführen).

Für die Mitgliedseinrichtungen des BdJA stehen zudem eine Fülle von Informationen zu Vereinsarbeit, Versicherung, finanzielle Fördermöglichkeiten oder Tierhaltungsinformationen auf dem internen Bereich der Homepage zur Verfügung.

X. Schlusswort

Zum Schluss sei daran erinnert, dass diese Rahmenkonzeption eine Sammlung von Möglichkeiten darstellt, aus denen auszuwählen ist, da kaum auf einem Platz alles umsetzbar sein und verwirklicht werden kann.

Was hier also fehlt und jede Gruppe noch für sich klären muss, sind Entscheidungen (z.B. für oder gegen Tiere, für oder gegen bestimmte Tiere; wollen wir verschiedenste Altersgruppen auf dem Platz, oder lieber keine Eltern, keine Alten, keine Jugendlichen über 14 oder 15 Jahren?) und die Klärung z.B. folgender grundsätzlicher Fragen.

Verstehen wir uns als sozialpädagogische Einrichtung, die vor allem problematischen, randständigen, benachteiligten Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten, Chancen, Zeit, Raum und verschiedene Erfahrungen bieten will?

Oder verstehen wir uns eher als Bildungseinrichtung, die verschiedenste Erfahrungen und Kenntnisse allen vermitteln will? Oder lässt sich beides verbinden, und wie?

Verfolgen wir eher ein „kompensatorisches Konzept“, das Kinder und Jugendliche von Defiziten bedroht sieht, die es durch unsere Plätze auszugleichen gilt?

Oder wollen wir auf unserem Platz ein „Gegenweltkonzept“ verfolgen, das Kinder und Jugendliche in ihrer Person ernst nimmt und ihnen Alternativen aufzeigen will, ohne sie ihnen aufzuzwingen, z.B. Versuche, auf Plätzen ein Gegengewicht zu Konkurrenz und Leistungsdruck, zu Konsumzwang und Anspruchshaltung, zu Umweltzerstörung, Naturentfremdung und Zweckorientierung darzustellen?

XI. Literatur

Die Liste findet Ihr unter:

www.bdja.org